

Erscheint jeden Freitag und kostet
pro Quartal 75 Pfennige,
durch die Post bezogen 95 Pfennige.

Habellschwerdter

Insertionsgebühren:
die durchgehende Korpuszeile 20 Pf.,
die gespaltene 10 Pfennige.



Kreis-

Blatt.

Fünfundsechzigster Jahrgang.

Nr. 24.

Habellschwerdt, den 14. Juni

1907.

Nachdem ein angemessener Betrag von Fünfzigpfennigstücken mit dem neuen Gepräge (1/2 Markstücken) hergestellt und dem Verkehr zugeführt worden ist, sollen die in den bisherigen Formen geprägten Stücke eingezogen werden. Im Interesse einer beschleunigten und vollständigen Einziehung der alten Fünfzigpfennigstücke ist ihre baldige Ablieferung an die öffentlichen Kassen erwünscht. Die Letzteren sind angewiesen worden, die fraglichen Münzen nicht nur in Zahlung sondern auch zur Umwechslung von jedermann anzunehmen und dabei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen tunlichst zu entsprechen.

Breslau, den 20. November 1906.
Königliche Regierung.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
M. Nr. 15381.

Berlin W. 64, den 24. Mai 1907.

Nach der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 5. April d. Js. (Reichs-Gesetzbl. S. 91) hat der Bundesrat in seiner Sitzung vom 21. März d. Js. auf Grund des § 22 des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 30. Juni 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 306) die Ausführungsbestimmungen — Bekanntmachung vom 21. Februar 1904 (Reichs-Gesetzbl. S. 67) — wie folgt geändert:

Eine mindestens dreimalige Untersuchung ist namentlich in denjenigen Fällen erforderlich, in denen das klinische Bild den schweren Verdacht der Cholera weiter bestehen läßt, trotzdem die vorgenommenen zwei bakteriologischen Untersuchungen negativ ausgefallen sind.

Dementsprechend ist im § 17 Abs. 1 der „Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera“ vom 28. Januar 1904 zwischen dem zweiten und dritten Satz nachstehender Satz einzufügen:

„Eine mindestens dreimalige Untersuchung ist namentlich in denjenigen Fällen erforderlich, in denen das klinische Bild den schweren Verdacht

der Cholera weiterbestehen läßt, trotzdem die vorgenommenen zwei bakteriologischen Untersuchungen negativ ausgefallen sind.“

Die in den Händen der Behörden und der beamteten Ärzte befindlichen Dienstemplare der vorbezeichneten Anweisung bezw. der amtlichen Ausgabe „Anweisung bezw. der amtlichen Ausgabe-Anweisung des Bundesrats zur Bekämpfung der Cholera am 28. Januar 1904 nebst den dazu erlassenen preussischen Ausführungsvorschriften vom 12. September 1904“ (Berlin 1905 R. Schöb) sind demgemäß zu ergänzen.

Em. Hochwohlgeboren stelle ich hiernach das Weitere ergebenst anheim.

In Vertretung. gez. Weber.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Ortspolizeibehörden zur Kenntnissnahme und entsprechenden Ergänzung an. Anweisung mit.

— conf. Verfügung vom 5. September 1905

— Nr.-Bl. S. 259. —

Habellschwerdt, den 11. Juni 1907.

Der Zivilvorsitzende der Ersatzkommission
des Aushebungsbezirks Ragnit.

Königlicher Landrat.

J.-Nr. 1886 M.

Ragnit, den 30. April 1907.

Betrifft Ermittlungen nach dem Militärpflichtigen
Christof Budroweit. — Ohne Verfügung. —

Der Aufenthaltort des am 5. März 1883 zu Matterningen hiesigen Kreises geborenen Knechts Christof Budroweit, welcher seiner Militärpflicht noch nicht genügt hat, konnte trotz eingehender Ermittlungen bisher nicht festgestellt werden. Es unterliegt jedoch keinem Zweifel, daß sich der Gesuchte im Inlande aufhält, weshalb eine gerichtliche Strafverfolgung gemäß § 140 des Reichsstrafgesetzbuches nicht zulässig ist.

Da auch die Ausnahme des Budroweit in die durch Ministerialerlaß vom 21. Mai 1906 vorge-